



Sprachen – Schriftkulturen – Identitäten der Antike

Beiträge des XV. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik

Wien, 28. August bis 1. September 2017

Einzelvorträge

Wiener Beiträge zur Alten Geschichte online (WBAGon) 1
(wbagon.univie.ac.at)

Herausgegeben von TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

vertreten durch

Franziska Beutler und Theresia Pantzer

Wien 2019

This article should be cited as:

Felix H. Schulte, *Städtische Politik im kaiserzeitlichen Italien. Epigraphisch überlieferte Beschlüsse der städtischen Dekurionenräte und ihre Aussagen bezüglich der munizipalen Selbstverwaltung*, in: F. Beutler, Th. Pantzer (ed.), *Sprachen – Schriftkulturen – Identitäten der Antike*. Beiträge des XV. Internationalen Kongresses für Griechische und Lateinische Epigraphik, Wien 28. August bis 1. September 2017, Einzelvorträge, *Wiener Beiträge zur Alten Geschichte online (WBAGon) 1*, Wien 2019 (DOI: 10.25365/wbagon-2019-1-20)



This work is licensed under a [Creative Commons Attribution 4.0 International License](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).
© authors 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Emiliano A r e n a

Una nuova evidenza di sigle “demotiche” e di synkletos dalla Sicilia tardoellenistica: SEG LIX.1102 e la storia di Kale Akte

François B é r a r d

Les carrières des sous-officiers de l’armée romaine : derrière la diversité des parcours l’affirmation d’une forte identité militaire

Francesco C a m i a

At the Crossroads of Different Traditions. Social and Cultural Dynamics in Roman Thrace Through the Epigraphic Practice

Massimo C a s a g r a n d e, Gianfranca S a l i s

I miliari di Capoterra (Cagliari – Sardegna). Notizia preliminare

Patrizia de B e r n a r d o S t e m p e l

Celtic Religion between Epichoric and Roman Epigraphy

Françoise d e s B o s c s

Épigraphie des amphores de la Bétique et épigraphie lapidaire. L’apport d’une approche croisée à l’histoire socio-économique des élites : Le dossier des Stertini

Paul E r n s t

L’usage du latin dans les pratiques épigraphiques des Italiens installés dans la Grèce égéenne aux II^e et I^{er} siècles avant notre ère

Concepción F e r n á n d e z - M a r t í n e z

CLE de las Galias: Estado de la cuestión y avances para la edición de CIL XVIII/3

Rossella G i g l i o, Rossana D e S i m o n e

Epigraphica Lilybetana. Tra Punici, Greci e Romani. Un decennio di ricerche (2006–2016). Note bibliografiche

Hernán G o n z á l e z B o r d a s, Jérôme F r a n c e

A Mention of conciliabula in the Imperial Regulation from Lella Drebbia (AE, 2001, 2083), Dougga, Tunisia

Takashi H a s e g a w a

Identités et statuts sociaux des commerçants connus dans les sanctuaires de Nehalennia

Christine H o ë t - v a n C a u w e n b e r g h e

Fanum Martis (Gaule Belgique) : L’écrit du quotidien dans un vicus Nervien

Sara K a c z k o

Greek Myths, Local Pottery and Vase-Inscriptions: Hellenic Culture and Indigenous Identity in 4th Century Magna Graecia

Urpo K a n t o l a

Römische Namen in griechischen Inschriften: Ein Überblick auf die Filiationen und andere Genitivbestimmungen im Späthellenismus und in der frühen Kaiserzeit

Tuomo N u o r l u o t o

Names and Social Distinction: How were Roman Female patronae Recorded in the Nomenclature of Their Slaves?

Julien M. O g e r e a u, Ulrich H u t t n e r

The Inscriptiones Christianae Graecae Database. Towards a Digital Corpus of Early Christian Inscriptions from Greece and Asia Minor

Taisuke O k a d a

Some Notes on IG P³ 1032 and the Crews of Athenian Triremes in the Fifth Century BCE

Werner P e t e r m a n d l, Astrid S c h m ö l z e r, Wolfgang S p i c k e r m a n n

Zum Start des FWF-Projekts ‚Die keltischen Götternamen in den Inschriften der römischen Provinz Germania Inferior‘. Mercurius Gebrinios: Ein Fallbeispiel

Catherine S a l i o u

Espace urbain et mémoire des empereurs en Orient dans l'Antiquité tardive

Felix H. S c h u l t e

Städtische Politik im kaiserzeitlichen Italien. Epigraphisch überlieferte Beschlüsse der städtischen Dekurionenräte und ihre Aussagen bezüglich der kommunalen Selbstverwaltung

Erkki S i r o n e n

Abteilung der Verse in den spätantiken Epigrammen von Griechenland

Marco T e n t o r i M o n t a l t o

Die Weihgaben des Kroisos für Amphiaraios: Herodot und BÉ 2015, n. 306

Ekkehard W e b e r

Lateinische Epigraphik in Wien

Serena Z o i a

Donne in Transpadana ai tempi della romanizzazione tra conservatorismo e innovazione

FELIX H. SCHULTE

STÄDTISCHE POLITIK IM KAISERZEITLICHEN ITALIEN

Epigraphisch überlieferte Beschlüsse der städtischen Dekurionenräte und ihre Aussagen bezüglich der munizipalen Selbstverwaltung

Einleitung

Es ist altbekannt, dass die Verwaltung des Römischen Reiches mit wenig Personal auskam und somit nicht den Grad an administrativer Kontrolle aufweisen konnte, wie er in modernen Staatsgebilden durch bürokratisch geprägte und klar definierte staatliche Strukturen möglich ist. Die römische Herrschaft – repräsentiert durch den Kaiser, den Senat oder in den Provinzen die Statthalter – setzte vielmehr auf die Zu- beziehungsweise Zusammenarbeit von und mit lokalen und selbstverwalteten Strukturen wie freien Städten, verbundenen *civitates* oder vor Ort stationierten Militäreinheiten. Kooperationen zwischen der stadtrömischen Verwaltung und ihren Abgesandten mit anderen Administrationsstrukturen der römischen Herrschaft ermöglichten es, große Gebiete mitsamt ihrer vielfältigen und rechtlich nicht homogen gefassten Bevölkerung mit geringem Personalaufwand¹ administrativ zu einem gewissen Grade zu durchdringen.

Eine Sondersituation dieser an Personalaufwand äußerst sparsamen Verwaltungsstruktur findet sich in dem Gebiet der italischen Halbinsel. Dieses nicht als *provincia* eingerichtete und spätestens seit dem Bürgerkrieg zwischen Octavian und Marcus Antonius ideologisch aufgeladene Kerngebiet des Reiches wies bis zu seiner Provinzialisierung unter Diokletian verwaltungstechnische Besonderheiten auf. So unterstanden die Städte, welche innerhalb von elf Regionen zusammengefasst waren, direkt dem römischen Senat. Alle freigeborenen Bürger der Städte auf der italischen Halbinsel besaßen automatisch das römische Bürgerrecht und die Städte waren, zumindest *de jure*, autonom, sodass sie sich durch ihre politischen Organe wie Dekurionenräte und lokale Magistrate selbst verwalten konnten und zugleich im Bereich der Rechtssprechung Freiheiten besaßen, die Städten in den Provinzen so nicht zwangsläufig zustanden.

Quellen für städtische Verwaltung

Die Ausgestaltung und Kompetenzen dieser größtenteils selbstständigen städtischen Administration werden durch literarische Quellen kaum vermittelt. Die im Regelfall stadtrömisch orientierten Autoren interessierten sich kaum für die alltäglichen Belange und Probleme der kleineren und mittelgroßen Städte, zumal diese von regelmäßigen Eingriffen der staatlichen Organisation in der frühen Kaiserzeit kaum erfasst wurden. So zeigt sich städtische Politik außerhalb von Rom in der literarischen Überlieferung vor allem bei Konflikten und Problemen der selbstständigen Stadtverwaltung, welche ein Eingreifen übergeordneter Autoritäten notwendig machten.²

¹ So zeigt sich, dass die verschiedenen Statthalter nur eine geringe Anzahl an ihnen fest zugeordneten Personen mit in die Provinz nahmen oder dort nur auf eine recht geringe Anzahl von Helfern Zugriff hatten. Für Belege und eine Nennung der verschiedenen Ämter im Stab der Provinzialstatthalter sowie der problematischen Quellenlage siehe HAENSCH 1997, 710 – 726; bes. 711 – 713 zu den *apparitores*.

² Beispielhaft sei hier auf die blutigen Konflikte in Pompeii im Jahre 59 u.Z. verwiesen. Nach Krawallen zwischen *coloni* aus Nuceria und Pompeii, die sich an einem Gladiatorenspiel entzündeten, griff der römische Senat direkt in die Autonomie und Selbstverwaltung von Pompeii ein. So verboten die Senatoren der städtischen Regierung von Pompeii für zehn Jahre die Abhaltung von Gladiatorenspielen in der Stadt. Zusätzlich wurde die Auflösung von widerrechtlich gegründeten *collegia*, die sonst normalerweise toleriert wurden, verfügt und die Organisatoren der Spiele, namentlich ist der ehemalige Senator Livineius Regulus – PIR² L 291 – erwähnt, wurden verbannt. Tac. ann. XIV 17. Für weitere Beispiele siehe ECK 1979, 12, Anm. 19.

Zusätzlich zu diesen historiographisch geprägten Berichten über ‚Krisen‘ oder andere Phänomene, die ein Eingreifen Roms in städtische Belange zur Folge hatten, gewähren manche Briefe des jüngeren Plinius schlaglichtartige Einblicke in Interaktionen zwischen Städten und wohlhabenden Angehörigen der reichsweiten Elite. So berät Plinius einmal einen gewissen Caninius Rufus darüber, wie abzusichern ist, dass Geld für eine Stiftung auch nach dem Tode des Erblassers von der begünstigten Gemeinde verantwortlich verwaltet wird. Hier tritt der reiche Geldgeber als aktiver Part hervor, welcher Entschlüsse und Aktionen der städtischen Gemeinderäte mittels seiner Geldmittel und dem Bedürfnis der städtischen Gesellschaft nach diesen beliebig beeinflussen kann. So vermittelt dieser Brief das Bild einer aktiven und gestalterischen Rolle der Elite, während die Stadt, in diesem Fall Comum, von Plinius als passiv beschrieben wird.³

Diese Rollenaufteilung zwischen städtischer Gemeinschaft und reichem Individuum findet sich auch in einem Brief an den Historiker Tacitus, in welchem Plinius ausführlich von einem Besuch mehrerer Familien bei ihm auf seinem Landgut in Tusculum berichtet. Im Rahmen dieser Aufwartung, die Plinius wahrscheinlich als Patron abhielt, erfuhr er, dass es keine städtisch oder anderweitig bezahlten *praeceptores* vor Ort gäbe. Nachdem er von diesem Missstand erfuhr, erklärte Plinius sich bereit, ein Drittel der für die Anstellung von Lehrern notwendigen Geldmenge zu gewähren. Obwohl er durchaus in der Lage wäre, die kompletten Kosten zu übernehmen, hält er davon Abstand, da er befürchtet, dass dann die Geldmittel von der nutznießenden Gemeinde zweckentfremdet würden; Etwas, das nach seinen Worten bei solchen – eigentlich zweckgebundenen – Zuwendungen durchaus üblich sei. So stellt Plinius in diesem Brief die städtischen Selbstverwaltungen in italischen Städten als unfähig zur dauerhaften Lösung von gewissen Problemen dar. Zudem unterstellt er ihnen, wie schon im bereits vorher angesprochenen Brief, dass diese von Elitenmitgliedern für das Wohl der Gemeinde bereitgestellte Geldmittel für nicht von den Spendern intendierte Zwecke verwenden würden.⁴

An diesen Beispielen zeigt sich schon, dass die literarische Überlieferung – teilweise ergänzt durch juristische Kommentare – einerseits kein repräsentatives Bild der administrativen Tätigkeiten der städtischen Dekurionenräte bieten kann. Andererseits ist durch die Einbindung der Beispiele der Berichte über administrative Vorgänge in Städten das Bild zugunsten der Elite geformt, was sich in der Selbstdarstellung des Plinius als *Euerget* deutlich zeigt. So erzeugen die literarischen Quellen – und unter diesen vor allem die Briefsammlung des jüngeren Plinius – den Eindruck, dass einzelne Mitglieder der Elite einen so starken Einfluss auf das Handeln der städtischen Politik hatten, dass die dortigen Gremien zu rein passiv-reaktiven Partnern bei der Verwaltung der Städte wurden.

Als Gegenstück zu diesen literarischen Quellen bietet sich auf den ersten Blick vor allem die epigraphische Überlieferung an. So stammen die meisten Informationen für Aktivitäten städtischer Selbstverwaltung aus inschriftlichen Zeugnissen. So sind unzählige Statuenbasen, Bauinschriften oder auch Funerärtexte aus allen elf Regionen des antiken Italiens Zeugnis für das Handeln der kommunalen Beschlussgremien, die sich in den Inschriften häufig selbst als *ordines decurionum* bezeichnen.⁵ So bieten die regelmäßig am Ende von auf öffentlichem Raum aufgestellten Inschriften auftretenden formelhaften Abkürzungen *D(ecreto) D(ecurionum)* und *L(ocus) D(atus) d(ecreto) d(ecurionum)* klare Belege für von Dekurionenräten verabschiedete Beschlüsse. Neben der minimalen Erwähnung eines Dekretes geben diese Formeln und die ihnen vorausgehenden Inschriften jedoch im Regelfall keine weiteren Informationen bezüglich des Beschlusses mit an. Folglich bleiben für einen späteren Leser der Inschrift die formalen Vorgänge hinter dem und die die Gründe für den Beschluss ziemlich rätselhaft, da diese nicht Teil des dauerhaft aufgezeichneten Textes waren. Für einen Einblick in städtische Politik können solche nur kurz erwähnten städtischen Dekrete also nur schwer aus sich selbst heraus nutzbar

³ Plin. epist. VII 18. Zur Person des Caninius Rufus siehe SHERWIN-WHITE 1966, 91.

⁴ Plin. epist. IV 13. Für weitere Ausführungen und die Einordnung der Stiftung des Plinius in die Bildungslandschaft zu Beginn des 2. Jahrhunderts siehe SHERWIN-WHITE 1966, 286-289.

⁵ Für einen Überblick über die verschiedenen Namen und eine Liste der Städte, in denen die Selbstbezeichnung *senatus* für das oberste städtische Beschlussgremium belegt ist, siehe RE IV,2 (1901) 2319-2322 s.v. *decurio* (B. KÜBLER).

gemacht werden. Ihre reine Anzahl zeigt jedoch, dass städtische Selbstverwaltungsgremien durchaus aktiv waren und auch auf eigene Initiative hin Aufgaben übernahmen.⁶

Trotz dieser Beschränkungen vieler Belege für Aktivitäten der italischen Dekurionenräte ermöglichen es besondere epigraphische Monumente, einen tieferen Einblick in die Handlungen der städtischen Dekurionenräte und den formalen Ablauf, der zu einem Beschluss dieses Gremiums führen konnte, zu gewinnen. Es handelt sich um die als umfänglich publizierte Dekurionenratsbeschlüsse zu bezeichnenden Inschriften. Diese besonderen inschriftlich überlieferten Dokumente haben gemeinsam, dass ihre Auftraggeber zusätzliche Informationen dauerhaft-schriftlich veröffentlichen wollten. Diese zusätzlichen Informationen können sowohl Hintergründe als auch Aspekte der formalen Genese des Beschlusses beleuchten. Unter diese breitere Definition von Dekrettexten fallen somit auch Texte, die rein vom formalen Aufbau her nicht als mehr oder minder direkte Wiedergabe von Dekreten anzusprechen wären, aber dennoch gewichtige Informationen zu Genese, Motivation oder Ausführung des Beschlusses bieten.⁷

Diese umfänglich veröffentlichten Dekrete müsste es – wie ebenfalls die meisten erhaltenen Kaiserbriefe oder andere Belege für römische Herrschafts- und Verwaltungspraxis in den Provinzen des Gesamtreiches⁸ – von einer rein juristischen Warte aus gesehen eigentlich gar nicht geben. Für die Implementierung der überwiegenden Mehrheit politischer Beschlüsse im Römischen Reich war keine schriftliche Konservierung auf nicht vergänglichen Materialien wie Stein oder Bronze vonnöten. Eine *recitatio*,⁹ ein öffentlicher Aushang und möglicherweise eine Aufbewahrung in Archiven oder archivähnlichen Strukturen war im Regelfall völlig ausreichend, um Beschlüsse des Kaisers, der Statthalter, städtischer Verwaltungen oder anderer Autoritäten bekannt zu machen und ihnen somit Rechtskraft zu verleihen. Aus dieser grundsätzlichen Beobachtung heraus wird klar, dass nicht alle politischen, administrativen oder sonstigen Entscheidungen inskribiert wurden und somit die inschriftlichen Zeugnisse keinen irgendwie repräsentativen Einblick in alltägliche oder reguläre Verwaltungspraxis bieten können. Viele Darstellungen alltäglicher Handlungen durch städtische Gremien sind für uns als Nachwelt folglich verloren, da diese – aus welchen Gründen auch immer – nie den Sprung von geweißten Holztafeln, Papyri, oder anderen vergänglichen Beschreibstoffen auf beinahe unbegrenzt haltbare Materialien wie Steine oder Bronzeplatten schafften.¹⁰ Die Überlieferung solcher Dokumente ist also nicht nur durch Zufälle in der späteren Geschichte epigraphischer Monumente beeinflusst, sondern bereits durch eine Vorauswahl antiker Akteure geformt.

Diese Formung führt zu lokalen Besonderheiten der Überlieferung, die sich besonders deutlich in der *regio prima* aufzeigen lassen. Für die Gesamtheit aller elf italischen Regionen zählt SHERK insgesamt 50 Texte, während er allein für die *regio prima Latium et Campania* auf 25 Inschriften verweist. Unter Einbeziehung der bekannten Neufunde und Erstpublikationen sowie erweiterter Kriterien erhöht sich diese Zahl auf rund 90 Dokumente, von denen knapp die Hälfte aus Latium und Kampanien stammt, nämlich insgesamt 46 Inschriften. Betrachtet man nun genauer die *regio prima*, die sich einerseits durch die hohe Anzahl der erhaltenen Dekrete und andererseits durch einen hohen Urbanisierungsgrad, Städte mit langer selbstständiger Tradition, einen recht hohen Wohlstand, einen

⁶ Diese hohe Aktivität der Dekurionenräte lässt sich in der *regio secunda Apulia et Calabria* gut sehen. Für diese *regio*, aus der lediglich zwei umfänglich publizierte Beschlüsse – CIL IX 47; AE 1910, 203 – des Dekurionenrates aus der Kaiserzeit erhalten sind, hat CHELOTTI rund 100 Belege für die beiden Formulare *D D* und *L D D D* zusammen gestellt. Dadurch sind folglich rund 100 Entscheidungen städtischer Entscheidungsgremien belegt. Die so belegten Tätigkeiten beziehen sich vor allem auf Bau- und Restaurationstätigkeiten auf städtischem Raum sowie Ehrungen. Siehe CHELOTTI 2007.

⁷ Diese breiten und sich nicht an der rein formalen Wiedergabe des Dekrettextes orientierenden Kriterien ermöglichen es, auch Inschriften, die nicht als typisches Dekret gestaltet sind, für die Analyse städtischer Politikfelder heranzuziehen. Für eine etwas ältere Sammlung von städtischen Dekreten des römischen Westens nach rein formalen Kriterien siehe SHERK 1970. Für eine Bewertung dieses Werkes siehe beispielhaft PARMA 2003, 167-168.

⁸ Siehe für Untersuchungen der Hintergründe und Motivationen für eine Veröffentlichung von staatlichen Dokumenten die Beiträge in HAENSCH (Hrsg.) 2009, für ein besonders deutliches Beispiel der Formung und der individuellen Motivation KOKKINIA 2009, 194-200.

⁹ Für die juristischen und sozialen Bedeutungen der *recitatio* siehe VALETTE-CAGNAG 1997, 171-245, bes. 187-203.

¹⁰ Die juristisch notwendigen Formalia zur Implementierung von dekurionalen Beschlüssen sind in der *Lex Irnitana* genannt. Siehe hierfür Lex Irnit. 41.

starken stadtrömischen Einfluss sowie eine davon beeinflusste insgesamt breite epigraphische Überlieferung als Beispielregion förmlich aufdrängt, zeigt sich eine lokale Unterteilung innerhalb der als *regio* zusammengefassten Städte deutlich.¹¹

Die intensive Überlieferung dekuriationaler Beschlüsse aus dem Bereich der *regio prima* ist allerdings in sich auch wieder stark unterteilt. So verteilen sich die 46 Inschriften mit umfänglich publizierten Dekurionenratsbeschlüssen auf lediglich 16 Städte. Diese geringe Zahl an belegten Orten zeigt bereits, dass aus manchen Städten kein einziger ausführlicher dekuriationaler Beschluss vorhanden sein kann. Ein Beispiel wäre Pompeii, wo sich in der Datenbank Clauss-Slaby 73 Belege für Aktivitäten des Dekurionrates finden lassen, aber bis jetzt noch kein ausführlich publizierter Dekurionenratsbeschluss zu Tage gekommen ist. Vor allem die Hafenstadt Puteoli tritt als Überlieferungshotspot hervor, da allein dort 15 verschiedene umfänglich erhaltene Dekrete gefunden wurden.¹² Aus Neapolis sind sechs¹³, aus Ostia zusammen mit Portus vier Dekrete¹⁴ bekannt, während aus anderen Städten, beispielsweise Abella¹⁵, Capua¹⁶, Cumae¹⁷ oder Tarracina¹⁸, zwischen einer und drei Inschriften mit umfänglich veröffentlichten Dekreten stammen.

Sofern Überlieferungszufälle das hier vorgestellte Bild nicht völlig verzerren, dann wird bereits deutlich, dass es in manchen Teilen der italischen Halbinsel und dort auch wieder in einzelnen Stadtgemeinden üblicher als woanders war, Beschlüsse dauerhaft zu publizieren. Diese lokalen Vorlieben zur dauerhaften Publikation ändern jedoch nichts daran, dass das Eingravieren dieser langen Texte für die lokalen Akteure eine klare Ausnahmesituation darstellte. Dies zeigt sich in Puteoli, dem Überlieferungszentrum dekuriationaler Dekrete der *regio prima* und der gesamten italischen Halbinsel. Neben der eindrucksvollen Zahl von 15 mehr oder minder umfänglich publizierten und unterschiedlich gut erhaltenen Dekreten, finden sich 25 weitere kurze Hinweise auf Beschlüsse der Dekurionen, sodass insgesamt 40 Akte des *ordo* bezeugt sind. Während alle nur kurz gekennzeichneten Beschlüsse in zu Ehrenmonumenten gehörigen Inschriften auftreten und somit auf Entscheidungen bezüglich städtischer Ehrungen verweisen, zeigt sich in den umfänglich publizierten Dekreten die Vielfältigkeit städtischer Verwaltung. So wird in Puteoli ausführlich Befreiung von der Zahlung des *solarium* gestattet¹⁹, ein innerstädtisches Baugrundstück zugewiesen²⁰, auf verschiedenste Weisen geehrt²¹, *funera publica* gewährt²², dekurionale Ornamente verliehen²³, ein Patron gewählt²⁴, die Ehren des Auguramtes zugestanden²⁵ und dem *corpus dendrophorum* ein Platz auf öffentlichen Grund für eine Ehrenstatue zugewiesen²⁶.

Trotz dieses scheinbar umfänglichen Kataloges an munizipalen Aufgaben und Verantwortlichkeiten fehlen in der Überlieferung aus Puteoli bekannte Amtspflichten der städtischen Verwaltung wie beispielsweise die Erstellung eines Zensus mitsamt eines *album*, die Durchführung

¹¹ Die von Augustus eingerichteten elf *regiones* hatten keine größere administrative Funktion. Siehe hierfür ECK 1979, 11.

¹² CIL XIV 1782 ≙ SHERK Nr. 33; CIL X 1783 ≙ SHERK Nr. 34, CIL X 1784 ≙ SHERK Nr. 35; CIL X 1787 ≙ SHERK Nr. 36; CIL X 1788 ≙ SHERK Nr. 37; CIL X 8180 ≙ SHERK Nr. 38; Eph. Ep. VIII 372 ≙ SHERK Nr. 39; CIL X 1786; Eph. Ep. VIII 371; AE 1956, 20; AE 1974, 256 ≙ SHERK Nr. 39a, 256; AE 1996, 423; AE 1999, 453; AE 2008, 372; CIL X 3704.

¹³ IGI Napoli-1, 81; IGI Napoli-1, 82 ≙ SHERK Nr. 29; IGI Napoli-1, 83 ≙ SHERK Nr. 30; IGI Napoli-1, 84 ≙ SHERK Nr. 31; IGI Napoli-1, 85 ≙ SHERK Nr. 32; IGI Napoli-1, 86.

¹⁴ CIL XIV 375; CIL XIV 376; CIL XIV 353 zusammen mit CIL XIV 4642.

¹⁵ CIL X 1208 ≙ SHERK Nr. 26.

¹⁶ CIL X 3903 ≙ SHERK Nr. 43; AE 1990, 141.

¹⁷ CIL X 3697 ≙ SHERK Nr. 40; CIL X 3698 ≙ SHERK Nr. 42; AE 1927, 158 ≙ AE 1990, 148 ≙ SHERK Nr. 41.

¹⁸ AE 1986, 139 ≙ AE 1987, 239 ≙ 1990, 138; AE 2001, 747.

¹⁹ CIL X 1783.

²⁰ AE 1999, 453.

²¹ So zum Beispiel in den Inschriften: Eph. Ep. VIII 371; AE 1974, 256; CIL X 1782.

²² CIL X 1784; CIL X 1787.

²³ AE 2008, 372.

²⁴ CIL X 1788.

²⁵ Eph. Ep. VIII 372

²⁶ CIL X 1786.

regulärer Arbeitsdienste oder der Unterhalt der städtischen und reichsweiten Infrastruktur auf dem Stadtgebiet.

So wird klar, dass nur ein geringer Teil der städtischen Administration und ihrer politisch-behördlichen Akte in diesen Dokumenten gezeigt wird und die Dekrete somit nicht als repräsentativ für das gesamte städtisch-administrative und politische Handeln angesehen werden können. Vielmehr beleuchten die Inschriften Prozesse und Ereignisse, die außerhalb der regulären Administrationstätigkeit lagen und für bestimmte Personen oder Gruppen besonders präsentations- und erinnerungswürdig erschienen.

Aber welche Bereiche administrativer Tätigkeiten zeigen sich besonders deutlich in der ausführlichen Publikation städtischer Dekrete und welches Bild wird so von der städtischen Verwaltungspraxis erzeugt? Für Einblicke in diesen Fragenkomplex sollen beispielhaft zwei Texte, die beide Beschlüsse über Ehrungen verdienter Bürger der jeweiligen Stadt wiedergeben, Aufgabenbereiche der städtischen Selbstverwaltung aufzeigen. Hierbei handelt es sich nicht um typische und vollständig wiedergegebene Dekrete, wie sie SHERK gesammelt hat, sondern um längere Texte mitsamt Verweisen auf dekurionale Beschlüsse, deren Begründungen umfassend genug dargestellt sind, um den Inhalt der zugrunde liegenden Dekrete erschließen zu können.

Beispiele für umfänglich veröffentlichte Dekurionenratsbeschlüsse

Als erstes Beispiel dient ein Beschluss der Dekurionen aus Puteoli, der wahrscheinlich gegen Ende des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung gefasst wurde.²⁷ Bereits durch den formalen Aufbau der Inschrift²⁸ ist deutlich ersichtlich, dass es sich bei dem Text nicht um eine Wiedergabe eines Beschlusses in der typischen Form lateinischer Dekrete handelt, die SHERK Mitte der siebziger Jahre herausgearbeitet hat.²⁹ Vielmehr wurde der Beschluss des obersten politischen Gremiums der Stadt indirekt in den Text der ehrenden Inschrift eingearbeitet, die als Ergänzung zur statuarischen Ehrung die Taten und Leistungen des Geehrten wiedergibt.

²⁷ CIL X 3704 ≙ ILS 5054 ≙ EAOR VIII 19. Für Kommentare, Argumente für die Datierung vor die Mitte des 3. Jhd. u.Z. sowie die Zuordnung dieser Inschrift nach Puteoli siehe JACQUES 1983, 323-326, Nr. 39 und ZELAZOWSKI 2001, 59-62, Nr. 4.

²⁸ ¹*A(ulo) Veratio A(uli) f(ilio) Pal(atina) Severiano, / equiti Rom(ano), cur(ator) rei p(ublicae) Teganensium, adlecto in ordin(em) / decurion(um), civi amantissimo, qui, cum privilegio sacer-/ doti(i) Caeninensis munitus, potuisset ab honorib(us) et munerib(us) / ²facile excusari, praeposito amore patriae, et honorem aedilitat(is) / laudabiliter administravit, et diem felicissim(um) III Id.(ibus) Ian(uarias), natalis / Dei patri(i) n(ostr)i, venatione pass(iva), denis besti(i)s et IIII feri(i)s dent(at)is et IIII paribus / ferro dimicantib(us) ceteroq(ue) honestissim(o) apparatu largiter exhibuit; / ad honorem quoque duumviratus, ad cumulanda munera patriae / ¹⁰suae libenter accessit. Huic cum et populus in spectaculis adsidue / bigas statui postulasset et splendidissim(us) ordo merito decreviss(et) / pro insita modestia sua unius bigae honore content(us), alterius / ¹³sumptus rei p(ublicae) remisit. L(ocus) d(at)us d(ecreto) d(ecurionum) c(olonorum) i(ussu?).* Text nach EAOR VIII 19.

Übersetzung von F. SCHULTE:

¹Für Aulus Veratius, den Sohn des Aulus, aus der Tribus Palatina, Severianus, den römischen Ritter, den Verwalter der Stadtgemeinde der Teganenser (*curator rei publicae Teganensium*), den in den Dekurionenrat hinzugewählten (*adlectus in ordinem decurionum*), den äußerst gutgesinnten (*amantissimus*) Mitbürger. Obwohl er sich leicht für die Übernahme der Ämter (*honores*) und der Pflichten (*munera*) hätte entschuldigen können, da er mit dem Privileg des des caeinainschen Priesterranges (*sacerdos caeninenses*) ausgestattet ist, hat dieser, ⁵weil er die Liebe zur Heimatstadt (*amor patriae*) für wichtiger hielt, sowohl die Ehre der Ädilität lobenswert verrichtet als auch am äußerst glücklichen Tag des 11. Januar, dem Geburtstag unseres vaterländischen Gottes (*Deus patrius*), bei einer gemischten Tierhatz (*venatio passiva*) zehn wilde Tiere und vier bezahnte Tiere und vier mit Eisen fechtende Paare und den übrigen äußerst ehrenvollen Aufwand freigiebig dargebracht. ⁹Auch trat er bereitwillig die Ehre des Duumvirates an, um die Gaben (*munera*) für seine Heimatstadt (*patria*) zu vergrößern. Weil sowohl das Volk während der Veranstaltungen unablässig forderte, ihm Zweigespannstatuen (*bigae*) aufzustellen, als auch mit Recht der äußerst hochgerühmte Gemeinderat (*splendidissimus ordo*) dies beschloss, ¹²erstattete er, da er aufgrund der ihm eigenen Bescheidenheit (*insita modestia sua*) mit der Ehre einer Zweigespannstatue (*biga*) zufrieden war, die Kosten der Anderen der Stadtgemeinde (*res publica*). Der Ort wurde gemäß eines Beschlusses der Dekurionen auf Anordnung der Bewohner (*coloni*) zugeteilt.

²⁹ So fehlen in dem Text das Präskript mit Datierungsvermerk und den vorsitzenden Magistraten, die *relatio*, der Beschluss und der Zustimmungsvermerk. Für den Aufbau einer formalen Wiedergabe eines Dekretes siehe SHERK 1970, 59-72.

In diesem Fall wird der römische Ritter Aulus Veratius Severianus, dessen hohe soziale Stellung in der römischen Gesellschaft vor allem durch seine Tätigkeit als *sacerdos caeninenses* deutlich wird, auf Beschluss des *splendidissimus ordo* und Drängen des *populus* durch die Aufstellung von zwei *biga*-Statuen aus öffentlichen Mitteln geehrt. Aufgrund seiner *modestia* war er jedoch mit nur einer öffentlich bezahlten Statue zufrieden und erstattete deshalb der Stadtgemeinde die Kosten der zweiten Gespannstatue. Die vorliegende Inschrift war recht sicher an der Frontseite des Statuensockels einer dieser zugestanden und vom *ordo* im Stadtraum positionierten *biga*-Statuen angebracht. Zusammen mit der großen Statue diente die Inschrift somit als dauerhaftes Zeichen der Bedeutung des in der ersten Zeile in größeren Buchstaben genannten Severianus und seiner städtischen Aufgaben – hier unterteilt in Ämter (*honores*) und Pflichten (*munera*). Diese mit finanziellem und zeitlichem Aufwand verbundenen Aufgaben der städtischen Selbstverwaltung, die einen großem Einfluss auf das politische wie soziale Leben in Puteoli besaßen, nahm er trotz seiner Funktion als *sacerdos caeninenses*, die ihn rechtlich von einer Übernahme weiterer Amtspflichten befreit hätte, auf sich. Die eindrücklichen und von der städtischen Bevölkerung geforderten Ehrungen im Stadtbild von Puteoli verdiente sich Severianus durch die freiwillige Übernahme zuerst der städtischen Ädilität mitsamt der damit verbundenen Veranstaltung einer eindrucksvollen und sicherlich kostspieligen *venatio* mitsamt Fechtspielen an einem 11. Januar, der gleichzeitig ein religiöser Feiertag war. Zugleich übernahm er zu einem späteren Zeitpunkt auch das Amt eines *Duumvir*.

Es zeigt sich hieran, dass ein Aufgabenbereich des städtischen Verwaltungsgremiums – des *splendidissimus ordo* – von Puteoli zumindest zeitweise darin bestand, Mitglieder der finanziellen sowie sozialen Oberschicht der Stadt und des Reiches zur Übernahme von städtischen Ämtern – *honores* – und Aufgaben – *munera* – zu bewegen. Dies war notwendig, um einerseits die städtischen Institutionen weiterführen zu können und um andererseits gewisse damit einhergehende Annehmlichkeiten des städtischen Lebens zu gewährleisten. Allerdings wurde nicht jeder Ädil, *duumvir* oder sonstiger städtischer Magistrat, der eine städtische Veranstaltung anlässlich der Übernahme seines städtischen Amtes zahlte, durch eine oder mehrere Statuen aus öffentlichen Geldmitteln geehrt.³⁰

Die inschriftlich überlieferten Ehrungen für Severianus sind folglich als außergewöhnlich anzusehen und es ist zu vermuten, dass diese das Ergebnis eines Verhandlungsprozesses waren. Als der *ordo decurionum* von Puteoli in gewissen Jahren keine oder keine geeigneten Bewerber für die städtischen Ämter fand, probierten die Mitglieder des Rates den zumindest teilweise im reichsweiten Dienst tätigen Ritter Aulus Veratius Severianus für die Ädilität und später für das *Duumvirat* zu gewinnen. Dies gelang, indem sie die für die Aufrechterhaltung der städtischen Selbstverwaltung nötige Übernahme von munizipalen Ämtern, welche normalerweise mit Kosten verbunden war³¹, symbolisch durch die Errichtung von Statuen und der Gewährung von damit einhergehender Präsenz in Stadtraum entlohnten.

Der in dieser Inschrift indirekt wiedergegebene Beschluss des *splendidissimus ordo* von Puteoli zeigt also eine außergewöhnliche Situation an, die durch das Werben einer Ratsversammlung um das Engagement eines einzelnen Bürgers für die städtische Gemeinschaft und ihre Bedürfnisse gelöst wurde. So boten die Dekurionen im Tausch gegen Engagement in und für die Stadt neben der Anerkennung der Bevölkerung zusätzlich die dauerhafte und für jeden Passanten lesbare Erinnerung an die vollbrachten Leistungen des Veratius für die Stadtgesellschaft im öffentlichen Raum an. Die Motivation hinter der dauerhaften Publikation des Dekretes, wenn auch in indirekter Form, tritt deutlich hervor.

³⁰ Dies zeigt sich an der geringen Anzahl von Inschriften, welche öffentliche Ehrungen für Spender von Spielen in städtischen Gemeinden dokumentieren. So finden sich in Kampanien, unter Ausschluss von Pompeii, lediglich acht Inschriften – EAOR VIII 6 ≙ CIL X 4643; EAOR VIII 12 ≙ CIL X 4893; EAOR VIII 14 ≙ CIL X 1211; EAOR VIII 15 ≙ CIL X 1795; EAOR VIII 16a ≙ ILS 5186; EAOR VIII 16b ≙ AE 2005, 337; EAOR VIII 17 ≙ CIL X 4760; EAOR VIII 19 ≙ CIL X 3704; EAOR VIII 22 ≙ CIL X 3702 – in denen sieben verschiedene Personen von verschiedenen städtischen Gruppen öffentlich für die Abhaltung von Spielen geehrt werden.

³¹ Diese Kosten für die Übernahme städtischer Ämter sind als *summae honorariae* überliefert. So mussten die Amtsträger zu Beginn ihres Amtes eine von Stadt zu Stadt unterschiedlich hohe Summe für die Stadt bereitstellen, die verschiedentlich genutzt werden konnte. Das dadurch verfügbar gemachte Geld konnte für Baumaßnahmen oder die Abhaltung von Spielen verwendet werden. Siehe zusammenfassend ECK 1997, 307-308.

So war es vor allem für den Geehrten von Vorteil, da so dauerhaft an seine Tugenden und seinen finanziellen Einsatz für die heimatliche Gemeinde und ihre Bürger erinnert wurde. Für die Stadt und ihre Entscheidungsträger ist die dauerhafte Präsentation jedoch als zweischneidiges Schwert anzusehen. Einerseits konnten so durch Aufzeigen der Dankbarkeit gegenüber einem speziellen Wohltäter Anreize für die freiwillige Partizipation anderer Elitenmitgliedern in der munizipalen Selbstverwaltung gesetzt werden, indem die Möglichkeiten zur Erhöhung des sozialen Status mittels öffentlicher Ehrungen durch die Stadtgemeinde aufgezeigt wurden. Andererseits ging damit auch die dauerhafte Zurschaustellung einer für die Stadt problematischen Lage einher; ein Vorgang, der normalerweise im Sinne der möglichst positiv zu gestaltenden Außendarstellung der Städte vermieden wurde. Die Gewährung einer dauerhaften und umfänglich publizierten Ehrung zeigt somit einen außerordentlichen Vorgang der Selbstverwaltung an. Die regelhaften Ämterbesetzungen, die keine Verhandlungen und umfängliche Ehrbekundungen benötigten, werden in dieser Inschrift folglich nicht beleuchtet.

Diese Konzentration der Überlieferung ausführlicher Beschlüsse in Bezug auf für die Städte problematische Situationen zeigt sich ebenfalls deutlich am zweiten Beispiel, einer Inschrift aus Ferentinum. Der Inschriftentext³² ist in einen als Ädikula gestalteten Felsen eingeschrieben, der sich knapp außerhalb des durch Mauern begrenzten Stadtgebietes von Ferentinum vor der Porta Santa Maria befindet. Das eindruckliche epigraphische Monument befindet sich neben der nach Rom führenden *via Latina*, an einem als La Fata bezeichneten Ort, der als das *foro esterno* des antiken Ferentinum anzusehen ist.³³ Die Inschrift, die noch zu Lebzeiten³⁴ des dort genannten Aulus Quinctilius Priscus

³² *1A(ulo) Quinctilio A(uli) f(ilio) Pal(atina) Prisco/ IIII vir(o) aed(ilicia) potest(ate), IIII vir(o) iure/ dic(undo), IIII vir(o) quinq(uennali), adlecto ex s(enatus) c(onsulto)/ 2pontif(ici), praef(ecto) fabr(um)./ [Hu]ius ob eximiam munificent(iam), quam in munic(ipes)/ suos contulit, senat(us) statuam publice ponend(am) in foro, ubi ipse/ vellet, censuere. H(onore) a(ccepto) i(mpensam) r(emisit). (vac) Hic ex s(enatus) c(onsulto) fundos Ceponian(um)/ et Roianum et Mamian(um) et pratum Exosco ab r(e) p(ublica) redem(it)/ 10HS LXX m(ilibus) n(ummum) et in avit(um) r(ei) p(ublicae) reddid(it), ex quor(um) reditu de HS IV m(ilibus) CC/ quod annis VI Id(us) Mai(as) die natal(i) suo perpet(uo) daretur praesent(ibus)/ municipib(us) et incol(is) et mulierib(us) nuptis crustul(i) p(ondo) I, mulsi hemîn(a);/ et circa triclin(ia) decurionib(us) mulsum et crust(ulum) et sportul(a) HS X n(ummi),/ item puer(is) curiae increment(is); et Vvir(is) Aug(ustalibus) quibusq(ue) u(na) v(esci) i(us) e(st) crust(ulum)/ 15mulsum et HS VIII n(ummi); et in triclin(io) meo ampl(ius) in sing(ulos) h(omines) HS I n(ummi); et in orn(atum)/ statuæ et imag(inum) mear(um) res p(ublica) perpet(uo) HS XXX n(ummos) impend(at) arbitr(atu) IIII vir(um),/ aedilium cura. Favorabil(e) est si puer(is) plebeis sine distinctione liber-/tatis nucum sparsion(em) mod(iorum) XXX et ex vini urnis VI potionum/ 19eministration(em) digne incrementis praestiterint.*

Text nach: PASQUALINI 1992, 387-388.

Übersetzung von F. SCHULTE, vgl. mit PARKIN – POMEROY 2007, 28:

¹Für Aulus Quinctilius, den Sohn des Aulus, aus der Tribus Palatina, Priscus, den Quattuorvir mit ädilischer Amtsgewalt, den Quattuorvir für die Rechtssprechung, den *Quattuorvir quinquennalis*, den durch einen Senatsbeschluss hinzu gewählten Priester (*pontifex*), den *praefectus fabrum*. ⁶Für diesen, wegen besonderer Wohltätigkeit, welche er für seine Mitbürger aufbrachte (*in municipes suos contulit*), beschloss der Senat eine Statue (von diesem) auf öffentliche Kosten auf dem Forum aufzustellen, wo er (Priscus) selbst wolle. Er (Priscus) hat, die Ehrung akzeptierend, die Kosten erstattet. Dieser kaufte (*redimere*), gemäß eines Beschlusses des Senates (*ex senatus consulto*), die Landgüter (*fundi*) bei Ceponianum und Roianum und Mamianum sowie die Wiese (*pratium*) bei Exosco von der Stadtgemeinde (*res publica*) für 70.000 Sesterzen an und gab sie in das Stammgut (*in avitum*) der Stadtgemeinde zurück. Aus dem Ertrag (der Landgüter und der Wiese) von 4.200 Sesterzen soll jedes Jahr am 10. Mai, seinem Geburtstag, in Ewigkeit (*perpetuum*) für die anwesenden Stadtbürger (*municipes*) und Einwohner und verheirateten Frauen ein Pfund Kuchen (*crustulum*) und ein Viertelchen Honigwein (*mulsum*) gegeben werden; und, um die Speisesofas (*triclinia*) herum, (wird) den Dekurionen Honigwein und Kuchen und ein Geldgeschenk (*sportula*) von 10 Sesterzen (gegeben), ¹⁴ebenso den Knaben (der Dekurionen) und den Ergänzungen des Senates (*curia*); auch den seviri Augustales und denen, die das Recht haben mit diesen zu essen, (wird) Kuchen, Honigwein und 8 Sesterzen (gegeben); und an meinem Speisesofa (wird) ferner jedem Mann (*homo*) ein Sesterz (überreicht); und für den Schmuck der ¹⁶Statue (*ornatus statuæ*) und die Abbilder von mir (*imagines mearum*) soll die Stadtgemeinde auf Ewigkeit 30 Sesterze ausgeben, nach Ermessen der Quattuorviri (*arbitratus IIIIvirum*), unter Verantwortung der Aedilen (*aedilium cura*). Es ist willkommen, wenn sie (die Dekurionen) den plebeischen Knaben, ohne Unterscheidung der bürgerlichen Freiheit (*sine distinctione libertatis*), eine Ausstreu von Nüssen (*sparsio nucum*) im Umfang von 30 Scheffeln (*modii*), und aus 6 Urnen Wein Getränke den Zinsen (des Ertrages aus den Feldern) angemessen gewähren.

³³ Für die Lage des epigraphischen Monumentes siehe PASQUALINI 1992, 397-399.

³⁴ Siehe hierfür Anmerkung 37.

angefertigt wurde, verzeichnet drei Beschlüsse des Senates von Ferentinum zusammen mit vertraglichen Verpflichtungen bezüglich einer von Priscus eingerichteten Stiftung für die Einwohner und gewisse Einwohnerinnen von Ferentinum.

Der erste im Text erwähnte Beschluss – Zeile 4 – betrifft eine *adlectio*, mittels derer Priscus durch Senatsbeschluss in eine Gruppe hinzugewählt wurde.³⁵ Das zweite *senatus consultum*, das ebenfalls nicht ausführlich wiedergegeben wird (Zeile 6-7), betrifft die Ehrung des Aulus Quinctilius Priscus durch eine Statue auf dem Forum. Diese Statue sollte aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, aber Priscus erstattete der Stadtgemeinde das Geld zurück, da er mit statuarischen Ehrungen im öffentlichen Raum zufrieden sei. Er bezahlte so folglich seine eigene Statue, deren genauen Standort auf dem Forum er als zusätzliche Ehrung selbst aussuchen durfte. Durch die Gewährung dieses Privilegs traten die Dekurionen ihre Kontrolle über einen sehr prestigeträchtigen Teil des öffentlich-städtischen Raumes von Ferentinum ab und ermöglichten so eine weitreichende und stark selbstbestimmte Selbstdarstellung des Geehrten an einem zentralen Ort der städtischen Öffentlichkeit.

Die kurze und für Ehrenstatuen typische Inschrift auf der Basis³⁶ der für ihn auf dem Forum beschlossenen Statue gibt ebenso wie die Felsinschrift die Laufbahn des Priscus wieder. Priscus war hauptsächlich auf städtischer Ebene aktiv: So übte er das Amt des Quattorvir in all seinen Untergliederungen aus, wurde *pontifex*, erhielt den Ehrentitel eines *praefectus fabrum* und wurde, nachdem die Inschrift auf dem Felsen bereits vollständig eingraviert war,³⁷ zudem noch zum Patron von Ferentinum gewählt.

Des Weiteren war, wie ab Zeile 11 von CIL X 5853 ersichtlich, angedacht, den Taten des Priscus und den daraus resultierenden Ehrungen für diesen alljährlich an seinem Geburtstag mit einer öffentlichen und sozial gegliederten Speisung zu gedenken. Die Durchführung der klar organisierten Speisung mitsamt Gelddistribution lag in der Verantwortung der städtischen Ädilen. Diese besondere und theoretisch alljährlich erneuerte Ehrung für den besonderen Wohltäter der Stadt wird zuerst, bei der Wiedergabe des zweiten Beschlusses im Inschriftentext, auf topische Weise mit der Nennung seiner *munificentia eximia*³⁸ gegenüber den Mitbürgern begründet. Im Folgenden wird diese für das städtische Leben wichtige soziale und häufig in munizipalen Kontexten geehrte Qualität des zu seinen Lebzeiten vermutlich reichsten Bürgers Ferentinums an einer speziellen Handlung konkretisiert, die durch den dritten im Text angesprochenen Senatsbeschluss ermöglicht wurde.

So kaufte Priscus gemäß eines *senatus consultum* der Stadtgemeinde Ferentinum drei *fundi* und ein *pratium* für 70.000 Sesterzen ab und führte diese direkt nach dem Kauf in das Stammgut – *avitum* – der Stadt zurück, so dass die Nutzungsrechte für die landwirtschaftlichen Flächen bei der Stadt verblieben. Durch dieses vom städtischen Senat ausdrücklich durch ein *senatus consultum* – Zeile 8 – genehmigte Geschäft wurden dem Haushalt von Ferentinum 70.000 Sesterzen hinzugefügt. Jedoch verlor der Senat im Zuge dieses Tauschgeschäftes auf unabsehbare Zeit, theoretisch auf Ewigkeit, die freie Verfügung über jegliche Gewinne, die die Nutzung der drei Landgüter und des Weidegrundstücks nach dem Zeitpunkt des Kaufes einbrachte. Der jährliche Ertrag der Nutzflächen von 4.200 Sesterzen, was einer Rendite von 6% entspricht, musste vollständig für eine alljährliche Erinnerungsveranstaltung samt städtischer Speisung am Geburtstag des Priscus aufgewendet werden. Mit diesem Handel verzichtete der Rat Ferentinums folglich auf jährliche Einnahmen von durchschnittlich 4.200 Sesterzen

³⁵ Über die genaue Natur der *adlectio* besteht Uneinigkeit. PASQUALINI 1992, 389-395 denkt an eine Kooptierung zu den *IIIviri quinquennalis*, während SOLIN 1992, 341-342 für eine Kooptierung zu den *pontifices* eintritt.

³⁶ *A(ulo) Quinctilio/ A(uli) filio) Pal(atina) Prisco/ IIIvir(o) aed(ilicia) pot(estate) IIIvir(o)/ i(ure) d(icundo) IIIvir(o) quinq(uennali) adlec(to)/ ex s(enatus) c(onsulto) pontifici praef(ecto) fab(rum)/ patrono munic(ipii)/ p(ublice) d(ecreto) d(ecurionum)*. CIL X 5852. Die marmorne Basis wurde *in situ* an dem als La Fata bezeichneten Ort gefunden, sodass eine Identifikation dieses Ortes als Forum wahrscheinlich ist.

³⁷ Aufgrund des hohen Sozialprestige, das mit dem Amt des Patrons verbunden war, ist es undenkbar, dass dieses auf der großen und sorgfältig eingeschriebenen Felsinschrift vergessen oder gar bewusst weggelassen wurde. Daraus folgt, dass Priscus erst nach Fertigstellung der Felsinschrift durch die Dekurionen zum *patronus* von Ferentinum gewählt wurde. Die Baseninschrift (CIL X 5852) wurde folglich erst nach Fertigstellung der Felsinschrift (CIL X 5853) angefertigt.

³⁸ Siehe für einen kurzen Überblick über die Bedeutung von *munificentia* FORBIS 1996, 34-38. Für einen Überblick über Belege von *munificentia* im städtischen Kontext siehe FORBIS 1996, 35 mit Anm. 30,31,32,33.

zugunsten einer Einmalzahlung von 70.000 Sesterzen. Zugleich verpflichtete sich der Rat dazu, jedes Jahr öffentlich an die Wohltaten des Priscus zu erinnern und die starke soziale Position eines einzelnen Ratsherren jedes Jahr aufs Neue zu betonen.

Dieses komplizierte Tauschgeschäft von städtischem Besitz in Verbindung mit den auf Ewigkeit ausgelegten Konzessionen der Dekurionen von Ferentinum verweist deutlich auf finanzielle Probleme der Stadtgemeinde. Vermutlich wurde aufgrund einer einmaligen Zahlungsverpflichtung³⁹ eine nicht unerhebliche Geldmenge benötigt, die die Stadt jedoch nicht oder nicht schnell genug freisetzen konnte. Der mit diesem Problem konfrontierte Senat suchte daraufhin einen privaten Investor, der durch einen geschickt gestalteten Handel eine für die Gemeinde problematische finanzielle Situation auflösen konnte. Für dieses monetäre Engagement in Höhe von 70.000 Sesterzen erhielt Priscus die Möglichkeit, seine *eximia munificentia* gegenüber seinen Mitbürgern und die ihm zugestandene Dankbarkeit der städtischen Obersicht nicht nur alljährlich performativ an einem selbstgewählten Ort ohne eigene Kosten aufzeigen zu können. Sein besonderer Status wurde auch dauerhaft und äußerst prominent allen Besuchern des *foro esterno* von Ferentinum epigraphisch wie statuarisch präsentiert.⁴⁰

Die mit der dauerhaften Publikation einhergehenden Vorteile für den von den lokalen Senatsentscheidungen betroffenen Aulus Quinctilius Priscus liegen dementsprechend klar auf der Hand. Damit geht allerdings auch die Präsentation eines Problems der städtischen Selbstverwaltung einher, nämlich das – wodurch auch immer bedingte – Versagen, einer einmaligen Zahlungsaufforderung aus eigenen städtischen Mitteln nachzukommen. Es zeigt also, wie abhängig eine lokale Selbstverwaltung im kaiserzeitlichen Italien von einer Einzelperson sein konnte.

Jedoch lässt sich aufgrund der antiken Vorauswahl der publizierten Themen sowie der weiteren Überlieferungsgeschichte der inschriftlichen Dokumente, nicht erkennen, ob eine solche, wenn auch nur kurzfristige, Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde, wie sie für Ferentinum schlaglichtartig belegt ist, regelmäßig auftrat oder ein absoluter Einzelfall war. Die dauerhafte Publikation der für die Senatoren von Ferentinum sicherlich unangenehmen Inschrift erlaubt somit keine zu verallgemeinernden Rückschlüsse auf den Ablauf städtischer Finanzverwaltung in problematischen Situationen.

Fazit

In einer zusammenfassenden Betrachtung der beiden hier ausgewählten Beispielinschriften lassen sich einige Aussagen bezüglich der Darstellung munizipaler Selbstverwaltung in den ausführlich veröffentlichten Dekurionenratsdekreten treffen.

Es ist ersichtlich, dass die Dekurionen die statuarische Nutzung des öffentlichen Raums in den Städten sowie den Besitz und die Nutzung von städtischen Grundstücken und Nutzflächen außerhalb des Siedlungskernes kontrollierten. Auch konnten sie verdiente Männer durch eine *adlectio* in ihrem sozialen Stand erhöhen und gegebenenfalls auch zu Patronen erwählen. Des Weiteren verwalteten und bestimmten sie das Budget ihrer Stadt, indem sie über die Nutzung der vorhandenen Mittel für Instandhaltung baulicher Infrastruktur oder sonstiger Zwecke entschieden. Auch waren sie letztendlich für die Abhaltung städtisch-religiöser Feste sowie die Verleihung und gegebenenfalls regelmäßige Durchführung öffentlicher Ehrungen für lebende oder verstorbene Wohltäter der Stadt zuständig. Diesen in den Beispieltextrn genannten Kompetenzen sind noch die Hoheit über die Errichtung von Gebäuden

³⁹ Ob diese Zahlung in Zusammenhang mit den Alimentarstiftungen steht ist unsicher. Dies hängt von der Datierung der Inschrift ab, welche allerdings mittels paläographischer Kriterien stattfindet. Im Inschriftentext fehlen Datierungsangaben und auch eine prosopographische Einbindung in die restliche epigraphische Überlieferung von Ferentinum ist nicht möglich. Eine direkte Verbindung der momentanen Zahlungsunfähigkeit von Ferentinum mit den trajanischen Alimentarstiftungen ist zwar naheliegend und charmant, allerdings aufgrund der unklaren Datierung nicht sicher.

Für die wenigen Indizien zur Datierung siehe PASQUALINI 1992, 395.

⁴⁰ Durch die singuläre Art des Schrifträgers, ein anstehender Felsen, sowie seine architektonische Gestaltung als Ädikula in Verbindung mit der erhöhten Position oberhalb der *via Latina* stand das epigraphische Monument hervor. Die ersten beiden Zeilen der Inschrift, welche den Namen des Priscus wiedergeben, waren zudem in Buchstaben von 15 cm Höhe eingeschrieben, sodass auf den ersten Blick auch für nicht umfassend Lesefähige klar war, auf wen sich die eindrucksvolle Inschrift in unmittelbarer Nähe zum zweiten Forum von Ferentinum bezieht. In Verbindung mit der später errichteten Statue (CIL X 5852) war Priscus folglich mitsamt seiner Leistungen hochpräsent auf einem zentralen und stark frequentierten Ort der Stadt.

im Stadtgebiet, den Einzug lokaler Steuern, den Zensus, die Absendung von Delegationen nach Rom oder zum Aufenthaltsort der Kaiser sowie eine gewisse Kompetenz in der Jurisdiktion⁴¹ hinzufügen.

Trotz dieser umfassenden Zuständigkeitsbereiche der lokalen *ordines* treten diese politischen Gremien in den erhaltenen umfänglich publizierten Dekreten nicht als aktiv gestaltende Akteure auf. Die Einflussmöglichkeiten der Ratsherren auf die Ausgestaltung des öffentlichen Lebens treten in der epigraphischen Überlieferung der umfänglichen Dekrete vielmehr hinter die Notwendigkeit euergetischer Handlungen einzelner reicher Bürger zurück. Die Wohltaten der städtischen oder reichsweiten Elite erscheinen in den Inschriften als für die Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Feste oder der städtischen Selbstverwaltung als unabdingbar. So finden sich sowohl in den beiden Beispielinschriften als auch in den anderen umfänglich überlieferten Dekurionenratsbeschlüssen aus der *regio prima* keine Hinweise auf Verwendung von städtischen Geldmitteln, die über die Errichtung von Ehrenstatuen⁴², die Gewährung eines *funus publicum*⁴³ oder die Übernahme von Unterhaltskosten für von privaten Spendern errichtete Funktionsgebäude⁴⁴ hinausgehen. Ein aktiv gestalterischer Einsatz städtischer Geldmittel lässt sich in der epigraphischen Überlieferung der ausführlich publizierten Dekrete nicht fassen.⁴⁵

Vielmehr vermitteln die dauerhaft veröffentlichten Dekrete das Bild einer städtischen Selbstverwaltung, deren Gestaltungsmöglichkeiten begrenzt waren und die für ein alltägliches Gelingen auf euergetische Akte angewiesen war. Die überlieferten und umfänglichen inschriftlichen Quellen begünstigen den Eindruck, dass ein städtisches Leben mit allen damit einhergehenden Annehmlichkeiten für die breite Öffentlichkeit wie beispielsweise Tierhatzen, Gladiatorenspiele, religiöse Feste, freier Eintritt in die städtischen Thermen⁴⁶ oder auch Bankette für die breite Bevölkerung in der Öffentlichkeit⁴⁷ vorrangig aufgrund Wohltaten einzelner Bürger möglich waren, die aus *amor patriae*, *munificentia* oder anderen Werte der Oberschicht⁴⁸ geboren waren.

Da die freiwillige und dauerhafte Publikation der ausführlichen Dekrete jedoch im Regelfall von Personenkreisen veranlasst wurde, die sich durch eine dauerhafte Veröffentlichung längerfristig öffentlich profilieren wollten, muss das durch die Betrachtung der beiden Inschriften entstandene Bild schwächerer Dekurionenräte mit Vorsicht betrachtet werden.

So bieten die veröffentlichten Dekrete eher einen Einblick in die Interaktionen zwischen städtischer Politik und städtischen Eliten und deren Eigenprofilierung als Wohltäter, als dass sie Belege und Quellen für den regulären Verwaltungs- oder Politikbetrieb darstellen. Während die in ihnen kommunizierten Informationen selbstverständlich auch die formale Realität administrativer Praktiken beleuchten, so muss die ihnen innewohnende Darlegung sozialer Beziehungen sowie das wiedergegebene Verhältnis zwischen Gemeinschaft und einzelnen Bewohnern der Städte bei der Analyse miteinbezogen werden. Findet ein solcher Einbezug der Entstehungskontexte nicht statt, besteht die Gefahr, ein zu negatives Bild bezüglich städtischer Verwaltung zu erhalten.

⁴¹ Siehe hierfür zusammenfassend ECK 1979, 19-22.

⁴² So beispielsweise eine in das Jahr 155 u.Z. datierende Ehrung für Caius Caesius Verus, einen *quaestor alimentorum* aus Abella; CIL X 1208

⁴³ Für einen Überblick über die *funera publica* in Italien siehe WESCH-KLEIN 1993, 124-174. In der *regio prima* verweisen sieben ausführlich publizierte Dekrete – CIL X 3903; CIL XIV 1784; CIL X 1787; CIL XIV 353 gemeinsam mit CIL XIV 4642; AE 1989, 176; AE 1987, 241 – auf ein öffentlich bezahltes Begräbnis.

⁴⁴ Hier sei beispielhaft auf die Übernahme der Erhaltungspflicht von privat gestifteten *pondera*, einem *chalcidicum* und einer *schola* durch die Dekurionen von Herculaneum verwiesen. CIL X 1453.

⁴⁵ Verweise auf aktiven Einsatz städtischer Mittel finden sich gehäuft bei Bauinschriften, so beispielsweise in Pompeii; CIL X 804 oder CIL X 817.

⁴⁶ Siehe hierfür FAGAN 1999, 142-170.

⁴⁷ Auch wenn Bankette sich oft auf bestimmte Gruppen beschränken, die aufgrund ihrer sozialen oder politischen Bedeutung von den Ausrichtern der Speisungen ausgewählt wurden, finden sich Belege für städtisch organisierte Bankette für die gesamte städtische Gesellschaft. Siehe hierfür DONAHUE 2017, 94.

⁴⁸ Für die mit dem Engagement der Oberschichten des römischen Reiches in städtischen Kontexten verbundenen Werte siehe FORBIS 1996, 9-88.

Analog zu den Überlieferungen über städtische Selbstverwaltung in den literarischen Quellen bieten umfänglich publizierte Dekurionenratsbeschlüsse folglich vor allem Einblicke in schwerlich als alltäglich zu betrachtende Vorgänge des städtischen Lebens.

Bibliographie

CHELOTTI 2007

M. CHELOTTI, L'attività dell'ordo decurionum nella documentazione epigrafica della Regio Secunda Augusta, *MEFRA* 119,2, 2007, 347-350.

DONAHUE 2017

J. F. DONAHUE, *The Roman Community at Table during the Principate. New and Expanded Edition*, Ann Arbor 2017.

EAOR VIII

S. EVANGELISTI, *Epigrafia anfiteatrale dell'Occidente Romano. VIII. Regio Italiae I, 1: Campania praeter Pompeios*, *Vetera* 18, Roma 2011.

ECK 1979

W. ECK, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit*, München 1979.

ECK 1997

W. ECK, Der Euergetismus im Funktionszusammenhang der kaiserzeitlichen Städte, in: M. CHRISTOL – O. MASSON (Hrsg.), *Actes du Xe congrès international d'épigraphie grecque et latine. Nîmes, 5-9 octobre 1992, Série Histoire Ancienne et médiévale* 42, Paris 1997, 305-331.

FAGAN 1999

G. G. FAGAN, *Bathing in Public in the Roman World*, Ann Arbor 1999.

FORBIS 1996

E. FORBIS, *Municipal Virtues in the Roman Empire. The Evidence of Italian Honorary Inscriptions*, *Beiträge zur Altertumskunde* 79, Stuttgart – Leipzig 1996.

HAENSCH 1997

R. HAENSCH, *Capita Provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, *Kölner Forschungen* 7, Mainz 1997.

HAENSCH (Hrsg.) 2009

R. HAENSCH, *Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt. Internationales Kolloquium an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik in München (1. bis 3. Juli 2006)*, *Vestigia* 61, München 2009.

JACQUES 1983

F. JACQUES, *Les curateurs des cités dans l'occident romain de Trajan à Gallien. Études prosopographiques*, Paris 1983.

KOKKINIA 2009

C. KOKKINIA, *The Role of Individuals in Inscribing Roman State Documents: Governor's Letters and Edicts*, in: R. HAENSCH, *Selbstdarstellung und Kommunikation. Die Veröffentlichung staatlicher Urkunden auf Stein und Bronze in der Römischen Welt. Internationales Kolloquium an der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik in München (1. bis 3. Juli 2006)*, *Vestigia* 61, München 2009, 191-206.

PARKIN – POMEROY 2007

T. G. PARKIN – A. J. POMEROY, *Roman Social History. A Sourcebook*, London – New York 2007.

PARMA 2003

A. PARMA, *Per un nuovo corpus dei decreta decurionum delle città romane d'Italia e delle province occidentali*, *CCGG* 14, 2003, 167-171.

PASQUALINI 1992

A. PASQUALINI, *Sul testo dell'iscrizione rupestre di Ferentino (C.I.L. X 5853)*, in: G. LIDIO (Hrsg.), *Rupes loquentes, Atti del Convegno internazionale di studio sulle iscrizioni rupestri di età romana in Italia (Roma-Bomarzo, 13-15.X.1989)*, Roma 1992, 385-405.

SHERK 1970

R. K. SHERK, *The Municipal Decrees of the Roman West*, Arethusa Monographs 2, Buffalo 1970.

SHERWIN-WHITE 1966

A. N. SHERWIN-WHITE, *The Letters of Pliny. A Historical and Social Commentary*, Oxford 1966.

SOLIN 1992

H. SOLIN – M. KAJAVA, *Iscrizioni rupestri del Latium Adiectum*, in: G. LIDIO (Hrsg.), *Rupes loquentes*, Atti del Convegno internazionale di studio sulle iscrizioni rupestri di età romana in Italia (Roma-Bomarzo, 13-15.X.1989), Roma 1992, 339-342.

VALETTE-CAGNAG 1997

E. VALETTE-CAGNAG, *La lecture à Rome. Rites et pratiques*, Paris 1997.

WESCH-KLEIN 1993

G. WESCH-KLEIN, *Funus Publicum*. Eine Studie zur öffentlichen Beisetzung und Gewährung von Ehrengräbern in Rom und den Westprovinzen, HABES 14, Stuttgart 1993.

ZELAZOWSKI 2010

J. ZELAZOWSKI, *Honos bigae*. Le statue onorarie romane su biga, Swiatowit Suppl. VII, Warschau 2001.

Felix H. Schulte

Universität Duisburg-Essen

felix.schulte@uni-due.de